



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Evangelicorum Monasteriensium Schreiben an die zu Oßnabrück.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Nov.

beyderseits gefallen lassen, allein jene thaten die Anzeige, sie wären expresse befehligt, sich, wann man sich nicht pure zu ihren im Monath Augusto ausgestellten Mediis, ex parte Evangelicorum, accommodirte, aller Congressium zu

Münster und Osnabrück, ingleichen zu Längerich, wie ingleichenn des Directorii zu enthalten. Sie wolten aber, als redliche Leute, wenn Evangelici was bessers erhalten könten, ganz keine Hinderung thun, sondern stille sitzen.

1646.
Nov.

§. XXXIV.

Der Numerus beyderseitiger Deputirten wird reguliret.

Folgenden Montags, als den 9. Novemb. thaten sich die Catholici abermahls zusammen, und ließen Evangelicis anfügen: (1) Ihrer Seits wären sieben Personen, als wegen Maynz, dann Eöln, Desterreich, Constanz, Prälaten, und die Stadt Augspurg, so zugleich die Schwäbische Grafen repräsentirete, deputiret; dergleichen Anzahl, und nicht mehr, möchten sie auch von den Evangelicis darbey haben, derwegen diese davor hielten, weil ihrer Deputatorum mehr wären, etwa auf ein alternations

oder ander Medium zu gedencken, zumahln sich nunmehr Württemberg, wegen seines darbey so hoch angezogenen Interesse auch hinein geschwungen, und die Zahl vermehret hatte. (2) Wären sie, Catholici, gemeynet, noch selbigen Tags im Rahmen der hochgelobten Drey-Einigkeit der Sache einen Anfang zu machen, und ohne circuitus, stracks ad materialia zu schreiten, welches sich Evangelici gefallen ließen: denen der Salvius, Tags vorhero, die Lection gegeben hatte, es würde bey dieser Conferenz heissen:

Ibunt, quo poterunt, quo non poterunt, ibi stabunt.

§. XXXV.

Erzehlung dessen, was in den ersten Conferenzen, inter Catholicos & Evangelicos Status zu Münster vorfallen.

Hierauf giengen endlich die Conferenzen zwischen den Catholicis und Evangelicis, zu Münster, am 10. Nov. von neuem an, und ist der ganze Inhalt dessen, was bey der ersten Zusammenkunft gehandelt worden, aus nachgeletem Schreiben, N. I. welches Evangelici Monasteriensis, an die zu Osnabrück abgelassen

haben, zu erschen, worbey zugleich N. II. eine Designation derer, damahlen zu Münster gegenwärtig gewesen Evangelischen Gesandtschafften angefügt ist; weniger nicht N. III. Die Conclufa, welche vom 10. bis 20ten Nov. in dem Evangelischen Fürsten-Rath zu Münster ansgelassen.

N. I.

Schreiben der zu Münster anwesenden Gesandten an der Evangelischen Fürsten und Stände Gesandten zu Osnabrück, die erste Conferenz mit den Catholischen in puncto Gravaminum betreffend.

N. I. Münsterisches Schreiben nach Osnabrück die erste Conferenz mit den Catholischen betreffend.

Gestern Vormittag ist mit der Unterredung zwischen uns und den Catholischen in Gottes Rahmen der Anfang gemacht, wir habens bey voriger Deputation bewenden lassen, ohne, daß wegen des Schwäbischen Crähnes und Fränckischer Grafen grossen Interesse, und weilen ohne dieß der Abwechslung halber, derer hernach gedacht werden wird, die Anzahl vermehrt werden müssen, die Herren Württembergische und Fränckische Grafen denen vorigen Deputirten zugeordnet seyn, auf Catholischer Seiten sind 6. Gesandtschafften deputirt, als Chur-Maynz, Chur-Eöln, Desterreich, Costniz, Prälaten und Augspurg. Wegen Chur-Maynz aber sind 2. und also 7. Personen erschienen. Wir haben unter uns eine solche Deputation gemacht, daß derselben auch jedesmahls 7. der Conferenz abwarten.

Der Chur-Maynzische Cansler Herr Reigersberger proponirte, bedingte die vorige Präliminaria mit dem Erbieten, ohne Protocoll und in der Kürze zu handeln, und zwar einen Punkt nach dem andern vorzunehmen; ob wir der Kayserlichen oder unserer Vorschläge Ordnung wolten nachgehen, stellten sie uns frey, und erwarteten andere mildere Vorschläge, als unsere letztern gewesen, dann die Reihe an jeso die Evangelischen betreffe, Compositions-Mittel vorzubringen. *Nolentes* haben hingegen auch der Evangelischen Präliminaria, so wohl was dieser Tagen über *ratione loci & modi conditioniret* worden, nochmahls vorbehalten, und zu der

Ord-

1646.
Nov.

Ordnung unsere Endliche Erklärung gekieset u. Sie, die Herren Catholischen sollten die Discrepantien anzeigen, und Media proponiren, so würden die Evangelischen ohne Verzug, sich darauf vernehmen lassen: darauf sie, Catholischen, den Anfang gemacht, und zwar bey den I. Artic. einig gewest, daß der Amnistie-Punct mit dem Puncto Gravaminum nicht conjungirt werden solte, so bliebe auch der Passauische Vertrag und Religions-Fried billig das Fundament und der künfftige Vergleich der Contradictionen ungeachtet, beständig; Was aber von der durchgehenden Gleichheit in diesem ersten Articul zu finden, das beddrtte bessere Erklärung, die die Unserigen alsobald erstattet, und sie, die Catholischen, selbiges in weiter Bedencken gezogen; Die bewusste Specification aber sub A. haben sie sich zurück zu geben geweigert, gleichwohl einer von den Deputirten meldet, man würde sich deßhalb wohl vereinigen.

Ad Artic. 2. Haben sie als Discrepantien angeben: 1) Den Terminum a quo 1621. zusamt der angehängten Cassation Rerum Judicatarum, wie auch daß Herr Pfalz-Graff Ludwig Philipsen Sache darein gezogen würde, welches hieher nicht gehdrig wäre, sondern Kayserliche Majestät und das Chur-Fürstliche Collegium hätten Sr. Fürstlichen Gnaden Restitution an gehörigen Orten selbst recommendiret, sie wolten pro Termino à quo in Ecclesiasticis Anno 1630. benennet haben; darauf die Unserigen remonstrirte, daß solches wider ihre eigene letzte Erklärung wäre, zu welcher sie sich aber expressè nicht verstehen, noch hingegen dieselbe verwerffen wolten, sondern sie hätten unterschiedliche Erinnerungen hierbey zu thun, und solten die Evangelischen entweder eine Specification übergeben, worinnen sie zwischen 1621. und 27. gravirt wären, oder solten andeuten, wie weit sie von Anno 1621. abtreten wolten; als ihnen aber angezeigt wurde, daß zu solcher Specification die Evangelischen sich nimmermehr verstehen würden, seynd sie davon abgestanden, und haben wir Evangelischen, auf beschehene Relation der Deputirten, zu dem Jahr 1624. 1. Januar. jedoch mit Vorbehalt, daß auch die ante gravati, so sich bey den Crayß-Ausschreibenden Fürsten, wo das Gravamen beschehen, inner 6. Monaten à publicata Pace anmelden werden, restituiert werden solten, uns erbiehten und zugleich die Cassation Rerum Judicatarum und Herrn Pfalz-Graff Ludwig Philips Fürstlicher Gnaden Interesse nochmahls urgiren lassen; wiewohl nun die Catholischen mit dem Termino zufrieden, auch von den Rebus Judicatis, ohngeachtet es eglische mahl auf die Bahn kommen, nichts erwehnet, sondern dasselbe vielleicht zu den Articul von Mediat-Güthern versparen; so haben die Catholischen jedoch und zu der Restitution der Antegravatorum sich nicht bequemen wolten, sondern vorgewendet, es würde dadurch die Regul umgestossen, oder müsten ihre antegravati auch restituiert werden. Herr Pfalz-Graff Ludwig Philips Fürstlicher Gnaden Sache, könte ihrer Meynung nach, in Instrumento Pacis anderstwo gedacht werden, dann es hieher nicht gehdrete, im Ende aber möchten Ihre Fürstliche Gnaden hierbey gedacht werden, wann man nur den Fürstlich-Badischen Antheil der Graffschafft Spanheim aussetete.

Nachmittags nun haben wir von den Antegravatis deliberiret, und die Sache sehr schwehr, und denen Evangelischen eglischer massen selbst gefährlich befunden, indeme man sich der Recipoeration mit Fug nicht wohl zu verweigern würde haben, und ist gleichwohl, so viel uns wissend, dabey Niemand mehrers interessiret als eglische Reichs-Städte, also dieses Mittel bedacht worden, man solte einen gewissen Terminum retro benennen, nemlich 1618. diejenige Reichs-Städte aber, so lange zuvor graviret seyn, als Bibrach, Dünckelspiel, Kauffbayern, Ravenspurg, und da deren andere mehr wären, müsten specialiter benennet und auf das Jahr gesehen werden, in welchen die Beschwehren seynd vorgangen und verglichen, daß sie in selbigen Stand, wie sie sich vor der Beschwehrung befunden, restituiert würden, darzu dann unter wärenden Tractaten, wo möglich, aus den nächst-gelesenen Crayß-Ausschreibenden Fürsten oder Ständen Commissarii zu verordnen wären, durch welche solche Restitution jedoch ohne vorhergehenden Proceß oder Weitläufftigkeit zu vollstrecken.

Denen Herren Königlich-Schwedischen ist dies alles gestern Abend durch die Fürstlich-Altenburgische und Weymarische Gesandten referiret, und von ihnen vor

1646.
Nov.

1646.
Nov.

beste gehalten worden, man solte sich wegen der Clausul de Antegravatis noch etwas besser bedencken, und unterdessen mit der Conferenz in andern Punkten fortfahren, darzu sie dann allen glücklichen Success wünschten; und weiln Herrn Graff Orensterns Excellenz wieder nach Osnabrück verreisen würden, so solten wir mit Herrn Salvii Excellenz, welche allhie verbleiben würden, aus allen vorgehenden Dingen vertraulich communiciren.

Weiln nun zubesorgen, daß auch Herr Salvii Excellenz sich nicht so gar lange hier aufhalten möchten, und gleichwohl dem Evangelischen Wesen höchlich daran gelegen, daß diese Unterredung in Anwesenheit Sr. Excellenz nicht allein fortgesetzt, sondern auch zu Ende gebracht werde, unsere Hochgeehrte Herren aber, wie wir von den Sächsisch-Altenburgischen und Weymarischen Gesandten vernommen, Bedencken tragen selbst anhero zu kommen, oder aber denen hiesigen Vollmacht aufzutragen; uns aber ganz unmöglich fällt alle Tage hinüber zu schreiben, und mit der Conferenz, bis die Herren antworten, innen zu halten; so gelanget an dieselbe unser freundlich fleißiges Bitten, da sie je nicht in Person herüber kommen, oder jemand anders Gewalt geben wolten; darüber wir sie doch hiemit nochmaln ersuchen, sie möchten nicht allein über dasjenige, was ihnen anjese communiciret wird, sondern auch über die sämtlichen Articul der Evangelischen Endlichen Erklärung ihre Gedanken ohnverlangt eröffnen, was bey jeglichem Articul pro ultimo dergestalt zu achten, daß man auch ehest damit aus der Sache kommen, und diese Handlung zu Aufenthalt des ganzen Hauptwercks ferner nicht verzögert werden möchte, unterdessen wollen wir in Nahmen Gottes progrediren, wie dann hierzu der heutige und morgende ganze Tag angewendet werden wird, und sollen dero vernünftige Bedencken pro re nata so viel möglich in Acht genommen werden, darum es hoch daran gelegen, daß unsere Hochgeehrte Herren solch ihr Gutachten beschleunigen, und solches uns diese Wochen noch gewiß zu schicken; wie wir dann nicht zweifeln, daß sie hierzu selbst geneigt und willig seyn werden. Wir bitten auch darum fernereit fleißigst und tragen dar nach ein sonderbares Verlangen. Dieselben hiemit Göttlicher Allmacht treulichst ergeben. Datum Münster den 11. Novembr. 1646.

Zu Münster anwesende Evangelische Räte, Bottschaften und Gesandte.

N. II.

Designatio der zu Münster anwesenden Evangelischen Gesandten.

N. II.
Designatio
der zu Mün-
ster anwesen-
den Evangelischen
Gesand-
ten.

Sachsen-Altenburg.
Sachsen-Coburg.
Sachsen-Weimar.
Brandenburg-Culmbach.
Brandenburg-Snoitzbach.
Bommern.
Württemberg.
Pfalz-Weidens.
Hessen-Cassel.
Hessen-Darmstadt.
Baden-Durlach.
Sachsen-Lauenburg.

Wetterauische Grafen.
Fränkische Grafen.
Strasburg.
Regensburg.
Lübeck.
Nürnberg.
Frankfurt.
Ulm.
Eßlingen.
Memmingen.
Lindau.

N. III.

Conclusa im Evangelischen Fürsten-und Städte-Rath zu Münster,
in puncto Gravaminum.

N. III.
Münsterischer

Conclusum Evangelicorum Monasteriensium d. 10. Novembris hor. 8. 1646.

Verglich man sich, wie die Gesandtschafften Evangelischen Theils abzuurtheilen, daß

1646.
Nov.